

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0012/2004
	Erstelldatum:	08.04.2004
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/Mei
Ermächtigung zur Festsetzung der Heizungshilfen in der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge für das Jahr 2004/2005		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Bauer		
Beratungsfolge	04.05.2004	Sozialhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Die für die Bemessung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Heimen maßgebenden Regelsätze umfassen u. a. nicht die Aufwendungen für die Winterfeuerung. Es ist deshalb notwendig, Hilfeberechtigten, die keine laufenden Leistungen für die Heizung erhalten und die sich die Brennstoffe (Brikett, Kohle, Öl) selbst beschaffen müssen, einmalige Beihilfen zu gewähren.

Das Amt für soziale Angelegenheiten wird ermächtigt, die Heizungshilfen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins, des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Regierung der Oberpfalz örtlich im Juli/August zu ermitteln, vorläufig festzulegen und zur fristgerechten Auszahlung zu bringen.

Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den Sozialhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung

Sachstandsbericht:

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasst auch die Kosten der Heizung; diese sind in den Regelsätzen jedoch nicht enthalten und müssen gesondert getragen werden. Es ist deshalb erforderlich, allen Hilfebedürftigen, die keine laufenden Leistungen für die Heizung erhalten (z. B. durch eine monatlich Pauschale) und die sich die Brennstoffe (Brikett, Kohle, Koks, Heizöl) selbst beschaffen, einmalige Beihilfen zu gewähren. Über die Höhe der Beihilfen, die in der Regel als Geldleistungen zu erbringen sind, entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen; sie müssen aber bedarfsdeckend sein.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat zuletzt mit Ministerialschreiben vom 15.06.1993, Az.: IV 2/7122-1/1/93, Empfehlungen für die Festlegung der Heizungshilfen 1993/94 gegeben und auf die weiterhin geltenden Grundsätze in der Bekanntmachung vom 25.02.1981 (AMBl. S. 64) hingewiesen. Die Regierung der Oberpfalz hat mit Regierungsschreiben vom 05.07.1993, Az.: 600-6406.1-27, diese Empfehlungen zur Festsetzung der Heizungshilfen 1993/94 weitergegeben.

Zur Feststellung, welches Maß an Brennstoffen, je nach Art derselben, ein 1-2-Personenhaushalt mit einer durchschnittlichen zu beheizenden Fläche von 25 m² benötigt, wird von Seiten des Ministeriums auf die Kleineren Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hingewiesen.

Um eine Pauschalierung zu erleichtern, soll nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von dem durchschnittlichen Heizungsbedarf eines 1-2-Personenhaushalts ausgegangen werden (= Eckwert). Der Heizungshilfe-Eckwert entspricht den Kosten für die Brennstoffe, die zur Beheizung der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche benötigt werden. Dabei kommen nur Brennstoffe in Betracht, die bevorratet werden können (Kohle, Öl). Die Ermittlung der Preise hat örtlich zu erfolgen. Es ist von einer Lieferung frei Haus auszugehen.

Um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können, wird für feste Brennstoffe (Kohle) und flüssige Brennstoffe (Öl) eine getrennte Eckwertfestsetzung für erforderlich gehalten. Bei der örtlichen Ermittlung der pauschalen Heizungshilfe bei festen Brennstoffen soll eine angemessene Mischung zwischen Braunkohlenprodukten und Steinkohlenprodukten angestrebt werden.

Heizungshilfen sind aber auch jenen Personen zu gewähren, die zwar keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, deren Einkommen aber 110 v.H. des maßgebenden Regelsatzes zuzüglich eines eventuellen Mehrbedarfs und der Kosten der Unterkunft nicht übersteigt.

Für die Bemessung der Heizungshilfe ist der Zeitraum der eigentlichen Heizperiode - 01. Oktober bis 30. April - zugrunde zu legen. Die Heizungshilfe ist spätestens Anfang Oktober zu gewähren, damit ein preisgünstiger Einkauf der Brennstoffe möglich ist. Eine Behandlung dieser Angelegenheit im Sozialhilfeausschuss ist im Hinblick auf diesen Zeitpunkt nicht rechtzeitig möglich.

Das Amt für soziale Angelegenheiten beabsichtigt daher, die Heizungshilfe unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins, des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Regierung der Oberpfalz aufgrund der örtlichen Preise im Juli/August zu ermitteln und vorläufig festzulegen, damit die Hilfen rechtzeitig vor der Heizperiode zur Auszahlung gelangen können.

Das Amt für soziale Angelegenheiten wird zu den vorläufig festgelegten Heizungshilfesätzen in der nächstfolgenden Sitzung des Sozialhilfeausschusses eine endgültige Festsetzung herbeiführen.

(Dr. Knerer, Rechtsdirektor)

Verteiler
Mitglieder Sozialhilfeausschuss
Referat 2
Referat 4
Amt 4.2
zum Akt Beschlussvorlagen